

RECHTSORDNUNG
VERTRAUENSWÜRDIG
GERECHTIGKEIT
SOLIDARITÄT

Die Menschenrechte als Wegweiser

Recht ist Menschenwerk, das sich ständig weiterentwickelt. Recht ist nicht gleichzusetzen mit Gerechtigkeit. Die Rechtsordnung kann sich der Forderung nach Gerechtigkeit nur dann annähern, wenn sie sich an den Grund- und Menschenrechten orientiert. Wer denkt, von den Gerichten eines Mitgliedstaats des Europarates unrecht behandelt worden zu sein, kann beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg eine Beschwerde einlegen. Dieses Recht wird von Richtern angewendet, die ja – in letzter Instanz – auch «unsere» Richter sind, da sie einen Teil «unseres» Rechts durchsetzen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist das letzte Bollwerk für jede und jeden unter uns, der von staatlicher Willkür, ob in der Schweiz oder anderswo, betroffen ist. Die Menschenrechte müssen Gegenstand eines gerichtlichen Urteils sein können. Nur so ist gewährleistet, dass sie nicht toter Buchstabe bleiben. Dies ist die allerletzte Garantie unserer Freiheit und Sicherheit als Bürger und als Bürgerin eines Staates, der unseres Vertrauens würdig ist.

WOHL DER SCHWACHEN
GESETZE BUNDESVERFASSUNG
POLITISCHE RECHTE



Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
sek · feps



Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund ▶ www.kirchenbund.ch
Schweizer Bischofskonferenz ▶ www.bischoefe.ch
Christkatholische Kirche der Schweiz ▶ www.christkatholis.ch

Weitere Exemplare des Flyers können kostenlos unter folgendem Link bestellt werden:
www.kirchenbund.ch/de/shop

«Sorgt für das Recht», F. Mathwig & F. Frey, © SEK 2015, www.kirchenbund.ch
Veröffentlicht am 10. Dezember 2015 zum Internationalen Tag der Menschenrechte

Zur Vertiefung des Themas:

GEWALTENTRENNUNG MENSCHENRECHTE GESETZE
MENSCHENRECHTE GESETZE STIMMRECHT GERECHTIGKEIT
GRUNDLAGE RECHTE
GERICHTSURTEIL VERTRAUENSWÜRDIG
GEWALTENTRENNUNG
SOLIDARITÄT GEMEINWOHL
STIMMRECHT POLITISCHEN RECHTE RECHTSWIDRIG GESETZE DEMOKRATIE
GEMEINWOHL UNABHÄNGIG BUNDESVERFASSUNG GERECHTIGKEIT VERTRAUENSWÜRDIG GEWALTENTRENNUNG
WOHL DER SCHWACHEN GERECHTIGKEIT
SORGT FÜR DAS RECHT! JESAJA 1,17
über das Verhältnis von Demokratie und Menschenrechten
POLITISCHEN RECHTE SOLIDARITÄT RECHTSORDNUNG
GEWALTENTRENNUNG DEMOKRATIE

VERTRAUENSWÜRDIG DEMOKRATIE MENSCHENRECHTE VERHÄLTNIS RECHTSORDNUNG

Mit Sorge beobachten die Kirchen, dass in der politischen Auseinandersetzung zunehmend der Volkswille über die Menschenrechte gestellt wird. Das schürt das Misstrauen der Bevölkerung gegenüber den Institutionen und gefährdet den gesellschaftlichen Frieden.

Vertrauen ist Grundlage unserer Demokratie

Unsere Demokratie baut auf Vertrauensbeziehungen: Vertrauen zwischen Bürgerinnen und Bürgern, die sich für das Gemeinwohl einsetzen; Vertrauen in den Staat und in seine Institutionen; Vertrauen in die Schweiz als Land, das von Bürgerinnen und Bürgern in freier Ausübung ihrer politischen Rechte gestaltet wird. Doch Vertrauen will verdient sein. Drei Merkmale sind dabei wichtig:

1 Die demokratische Beteiligung

In einer Demokratie wirken die Bürgerinnen und Bürger bei der Ausarbeitung der Gesetze mit, indem sie ihr Stimmrecht ausüben: Sie sind die Urheber der Gesetze. Die aktive Beteiligung aller begründet die Legitimität des demokratischen Staates.

«Die Rechtsordnung kann sich der Forderung nach Gerechtigkeit nur dann annähern, wenn sie sich an den Grund- und Menschenrechten orientiert.»

3 Unabhängige Gerichte

Bürgerinnen und Bürger können mit einer Entscheidung konfrontiert sein, die sie als ungerecht oder als rechtswidrig erachten. Sie können dann ihr Recht einfordern, indem sie sich an ein unabhängiges Gericht wenden. Die Richter bemühen sich, ein rechtswidriges Urteil zu korrigieren, damit das Vertrauen der Bürger in den Staat und in die Rechtsordnung wiederhergestellt wird.

Ob «fremd» oder nicht fremd, die Gerichte sind angehalten, das Recht kompetent und unabhängig durchzusetzen – gemäss dem Grundsatz der Gewaltentrennung. Eine vertrauenswürdige Rechtsordnung bietet auch die Möglichkeit, sich an eine höhere Instanz zu wenden und ein Gerichtsurteil dem obersten Gericht vorzulegen.

DEMOKRATIE STIMMRECHT VERTRAUENSWÜRDIG

2 Gerechtigkeit und Solidarität

Die Mehrheit allein garantiert noch keinen gerechten Staat und keine gerechten Gesetze. Die Volksentscheide müssen sich am Grundsatz von Gerechtigkeit und Solidarität orientieren. So bringt die Präambel der Bundesverfassung zum Ausdruck, dass die Stärke des Volkes sich am Wohl der Schwachen misst.

Die dunkle Geschichte des 20. Jahrhunderts hat gezeigt, dass eine Demokratie durchaus undemokratischen Grundsätzen folgen kann. Die Mehrheit verteidigt nicht zwangsläufig die Rechte der Minderheiten.

Deshalb hat das Schweizer Volk anerkannt, dass die Verfassung Rechte «in Solidarität und Offenheit der Welt gegenüber» (Präambel) garantieren muss. So haben sich Bürgerinnen und Bürger 1999 eine Verfassung gegeben, welche die in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Grundrechte übernimmt. Diese Rechte beruhen auf Universalwerten, über alle ethnischen und sozialen Grenzen hinweg. Sie sind ein demokratisch legitimierter Teil «unserer» Rechtsordnung geworden.

RECHTE GEWALTENTRENNUNG WOHL DER SCHWACHEN MENSCHENRECHTE